

Statuten

1. Kärntner Fallschirmspringerclub (1. KFSC)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Der Verein führt den Namen „1. Kärntner Fallschirmspringerclub“.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.

§ 2 Zweck

Der 1. Kärntner Fallschirmspringerclub ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist. Er bezweckt die Förderung des Fallschirmspringers auf für jedermann möglicher Grundlage als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und zur Heranbildung von Nachwuchs im Fallschirmsport unter Beachtung allenfalls geltender gesetzlicher Vorschriften.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes und ihre Aufbringung

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2.) Als ideelle Mittel dienen
 - a. gesellige Zusammenkünfte
 - b. Informationsveranstaltungen.
- 3.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Einhebungen von Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehalten bleiben,
 - b. Erträge aus Flugsportveranstaltungen und Wettbewerben
 - c. Entgegennahmen von Spenden, Subventionen aus öffentlicher Hand, Kursbeiträgen, Sammlungen, Sprunggebühren und sonstigen Zuwendungen,
 - d. Erträge aus Tandemabsprüngen,
 - e. Schauspringen, Werbeveranstaltungen, bezahlte Außenlandungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche (aktive) und außerordentliche (unterstützende), und Ehrenmitglieder.
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele, sowie an organisatorischen und sportlichen Vereinstätigkeiten beteiligen.
- 3.) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedbeitrages fördern.
- 4.) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Beginn und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können sowohl physische als auch juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit Beschluss der Generalversammlung

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod – bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt – durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand ergehen.
3. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften und Vereins schädigenden Verhaltens verfügt werden.
5. Aus den gleichen im Abs. 4 genannten Gründen kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen jedoch nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung binnen vier Wochen verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.
7. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist ungeachtet der Dauer der Mitgliedschaft jährlich zum 31. März in voller Höhe fällig, bei späterem Eintritt in den Verein binnen Monatsfrist nach Aufnahmebeschluss. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, über begründeten Antrag Zahlungserleichterung zu gewähren.
8. Veranstaltungen gemäß §3 dürfen ausschließlich unter dem Namen des 1. KFSC durchgeführt werden und müssen auch unter diesem Namen bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Organisation von Veranstaltungen obliegt ausschließlich dem Vorstand.
9. Bei nachweislich grober Fahrlässigkeit haftet der Luftfahrer in vollem Umfang für den Schaden am Luftfahrzeug.
10. Eine Zweitmitgliedschaft bei einem anderen Kärntner Fallschirmspringerverein ist nicht möglich.

§ 8 Vereinsorgane

Als Organe des Vereines fungieren:

- a.) die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- b.) der Vorstand (§§ 11 -13)
- c.) die Rechnungsprüfer (§14)
- d.) die Schlichtungsstelle (§ 15)

Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Generalversammlung

1.) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate jedes Jahres statt

2.) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a.) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b.) schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c.) Verlangen der Rechnungsprüfer
- d.) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen sechs Wochen statt.

3.) Sowohl zu den ordentlichen wie auch außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

4.) Anträge zur Generalversammlung können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens 3 Tage vor deren Zusammentritt beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per e-Mail eingebracht werden.

5.) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6.) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

welche von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden.

- 2.) Mitgliedern ist es gestattet auf Einladung des Vorstandes den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.
- 3.) Dem Vorstand steht das Recht zu, an Stelle vorzeitig ausscheidender oder ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung, für seine Amtsdauer andere ordentliche Vereinsmitglieder zu kooptieren. Von der Beschlussfassung über die Kooptierung sind ausscheidende Vorstandsmitglieder ausgeschlossen. Wird jedoch der Vorstand durch das gleichzeitige Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig oder beruht das Ausscheiden auf einem Enthebungsbeschluss der Generalversammlung, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- 4.) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 5.) Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter vorzunehmen. Sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.
- 6.) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 7.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.) Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Obmann, bei Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
- 9.) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 10.) Die Generalversammlung kann jederzeit den genannten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zu entheben, die drei aufeinander folgende Sitzungen unentschuldig versäumt haben.
- 11.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Dieser wird jedoch erst mit der Bestellung eines Nachfolgers wirksam. Die Rücktritts-Erklärung ist an den Vorstand, im Falle des gemeinsamen Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten.
- 12.) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein.
- 13.) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a.) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b.) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung
- c.) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d.) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- e.) Verwaltung des Vereinvermögens
- f.) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- g.) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind
- h.) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1.) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen, sowie der Statutenbedingungen, führt in den Generalversammlungen und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte.
Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Generalversammlung oder des Vorstandes unterliegen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- 2.) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes, er fungiert auch als Hilfskraft des Obmannes.
- 3.) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4.) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Alltägliche Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung können vom Obmann ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- 1.) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegen die Prüfung der finanziellen Gebarung des Vereines und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3.) Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15 Die Schlichtungsstelle

- 1.) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet die „vereinsinterne Schlichtungsstelle“.
- 2.) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei hievon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3.) Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Schlichtungsstelle entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereines

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen, wobei ein gemeinnütziger Zweck verfolgt werden muss.